

Sorgerechtsnachweis

Für die vollständigen Antragsunterlagen auf Gewährung von Jugendhilfe gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII Kindertagespflege sind die Unterschriften aller personensorgeberechtigten Personen in den Antragunterlagen sowie ein entsprechender Sorgerechtsnachweis erforderlich. Der Servicestelle für Betreuungsangebote im Amt für Kinder, Jugend und Schule ist damit einhergehend ein Nachweis vorzulegen. Folgende Konstellationen sind hier typischerweise zu beachten:

alleiniges Sorgerecht:

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter die elterliche Sorge. Ein Nachweis über die alleinige elterliche Sorge der nicht verheirateten Mutter für das Kind (Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister/Negativbescheinigung) kann beim Jugendamt beantragt werden und ist vorzulegen.

Die Vorlage einer Geburtsurkunde ist ausreichend, wenn kein Vater angegeben ist. Somit ist auch keine Vaterschaftsanerkennung erfolgt.

gemeinsames Sorgerecht:

Sind die Eltern des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet oder heiraten Sie einander nach der Geburt des gemeinsamen Kindes, haben sie das gemeinsame Sorgerecht für das Kind. Die Eheurkunde ist vorzulegen.

Ein gemeinsames Sorgerecht der leiblichen Eltern ohne Eheschließung ist durch Beurkundung der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge nachzuweisen.

Zuständige Behörde: Jugendamt, Beurkundung erfolgt gebührenfrei.

Buchstaben	Ansprechperson	Telefon
A bis D	Herr Diedrich	0208 / 455-5126
E bis O	Herr Beckmann	0208 / 455-5124
P bis Z	Herr Diedrich	0208 / 455-5126